

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Alle Träger von Kindertageseinrichtungen
/ Kitaeigenbetriebe

www.berlin.de/sen/bjf

LIGA der Spitzenverbände der
freien Wohlfahrtspflege

Dachverband Berliner Kinder- und
Schülerläden e. V. (DaKS)

Verband der Kleinen und Mittelgroßen
Kitaträger Berlin e. V. (VKMK)

Landeselternausschuss Kindertagesstätten (LEAK)

Bezirksstadträte / Jugendamtsleitungen

31.03.2021

Ergänzende Informationen zur 36. Trägerinformation

Sehr geehrte Trägervertretung, sehr geehrte Kitaleitung, sehr geehrte Damen und Herren,
nach unserer 36. Trägerinformation vom 26.03.2021 haben uns zahlreiche Fragen und Hinweise von Kitas, Eltern und Dritten erreicht, da es offenbar Missverständnisse gibt, die zu einer Zurückweisung von Kindern führen, die von uns nicht beabsichtigt ist.

Wir haben Ihnen in diesem Trägerschreiben mitgeteilt, dass Kinder mit Erkältungssymptomatik nicht betreut werden dürfen. Dies betrifft nunmehr auch Kinder mit Husten oder Schnupfen ohne Fieber. Hierbei handelt es sich um eine **vorübergehende Einschränkung** angesichts steigender Corona-Infektionszahlen von Kindern in den kitarelevanten Altersgruppen. Wir folgen damit einer aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts vom 16.03.2021 (Täglicher Lagebericht des RKI), der zufolge Familien bei Zeichen einer Erkrankung zum Zwecke der Infektionsprävention zu Hause bleiben sollen. Auf diese Weise soll der kontinuierliche Betrieb in den Kitas aufrechterhalten und gesichert werden.

Bitte bedenken Sie, dass es sich hierbei v. a. um eine **präventive Vorsichtsmaßnahme** handelt. Schnupfen und Husten allein geben keinen ausreichenden Hinweis auf eine Corona Infektion. Gerade in dieser Jahreszeit beobachten wir die üblichen, klassischen Erkältungskrankheiten, die ansonsten keinen Ausschluss aus der Betreuung rechtfertigen. Erkältungssymptome können auch anderweitige Ursachen haben, die bereits ärztlich abgeklärt sind. Hier ist bspw. an allergische Reaktionen zu denken. In diesen Fällen haben Kinder selbstverständlich weiterhin Zugang zur Betreuung.

Es ist unser Ziel, die Einrichtungen weiterhin für alle Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen zu halten. In diesem Sinne sehen wir für die Eltern die Möglichkeit vor, ein negatives Testergebnis bzw. eine Eigenerklärung über ein negatives Testergebnis vorzulegen um ihr Kind auch mit den o. g. Erkältungssymptomen frühzeitig wieder in die Betreuung geben zu können. So wird sichergestellt, dass den Kindern die Betreuung nicht ohne Grund vorenthalten wird. Eine Testpflicht ist damit nicht verbunden.

In diesem Zusammenhang haben wir auch auf die Möglichkeit einer Testung in den Berliner Teststellen verwiesen. **Diesen Hinweis müssen wir korrigieren. Die Berliner Teststellen testen keine (symptomatischen) Kinder unter 6 Jahren.**

Es verbleiben daher die Möglichkeiten eines **Selbsttests durch die Eltern zu Hause** in Verbindung mit der Abgabe einer entsprechenden Eigenerklärung (**Anlage 1**) sowie einer **Testung vor Ort in der Kita**, soweit dies organisatorisch möglich ist. Zu diesem Zweck werden wir Ihnen, wie bereits im 36. Trägerschreiben angekündigt, im Laufe des April Selbsttestkapazitäten zur Verfügung stellen, die in diesen Fällen anlassbezogen genutzt werden können.

Ferner können sich Eltern, sofern sie dieses wünschen, auch an die Kinder- und Jugendärzte wenden. Hier empfehlen wir allerdings eine vorherige Kontaktaufnahme zur Abklärung, ob die jeweilige Praxis einen entsprechenden Abstrich durchführt und ggf. auch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausstellt.

Sofern Eltern die Möglichkeit des Tests nutzen, bitten wir Sie zu beachten, **dass die einmalige Vorlage eines negativen Testergebnisses durch die Eltern ausreichend ist**, um wieder Zugang zum Betreuungsangebot zu erhalten. Es ist auch nicht erforderlich, dass Kinder, die symptomfrei sind, einen abschließenden Test zur Bestätigung der Gesundheit vorlegen müssen. **Eine diesbezügliche Testpflicht im Sinne einer „Gesundtestung“ besteht nicht.**

Vielmehr reicht es aus, dass die Eltern eine Bestätigung darüber abgeben, dass ihr Kind symptomfrei ist. Sie können sich diese Bestätigung in schriftlicher Form geben lassen.

Ein entsprechendes Elternschreiben wird Ihnen ergänzend zur Verfügung gestellt, verbunden mit der Bitte, dieses an Ihre Eltern zu verteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Holger Schulze
Leiter der Abteilung
Familie und frühkindliche Bildung

Anlage 1: Mustervorlage Eigenerklärung für Personensorgeberechtigte